

## **Anlage [Leistungen im Arbeitsbereich WfbM] zu § 67 Abs. 4 LRV**

### **1. Leistungsbezeichnung**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen im Arbeitsbereich WfbM

### **2. Rechtsgrundlagen**

§ 111 Abs. 1 Nr. i.V.m. §§ 56, 58, 219 SGB IX und § 5 WVO

### **3. Personenkreis**

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in § 62 Abs. 1 LRV beschriebene und in der jeweiligen Leistungsvereinbarung weiter konkretisierte Personenkreis.

### **4. Ziel der Leistung**

Die Ziele der Leistungen zur Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 63 des LRV definiert.

Die Leistungen im Arbeitsbereich WfbM sind gerichtet auf

- a) die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- b) die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- c) die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

### **5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Es gelten die Regelungen des § 67 LRV.

### **6. Personelle Ausstattung**

Die Personalausstattung ist angebotsspezifisch unter Berücksichtigung der §§ 9, 10 WVO zu vereinbaren. Es gelten die folgenden Personalschlüssel und Bandbreiten:

- Werkstattleitung: 1:120
- Hauswirtschaft: Nach Vereinbarung
- Verwaltung: 1:40 / ab 121. Platz: 1:50
- QM, IT, Datenschutz, Arbeitssicherheit: 1:120

## **Anlage [Leistungen im Arbeitsbereich WfbM] zu § 67 Abs. 4 LRV**

- Vereinbarung über weitere Personalausstattung im Arbeitsbereich innerhalb folgender Bandbreiten:

1:10 – 1:8,4; Menschen mit seelischer Behinderung: 1:10 – 1:7,90

Darin enthalten:

- Gruppenleitung: 1:12
  - Sozialdienst: 1:120 / Menschen mit seelischer Behinderung: 1:60
  - Pflegekräfte: Bis zu 1:80
  - Arbeitsvorbereitung: Bis zu 1:120
  - Hilfskräfte: Bis zu 1:240
  - Werkstattträt: 1:430
  - Honorarkräfte: Nicht berücksichtigt
- Frauenbeauftragte: 0,50 Euro

Die Personalschlüssel in einer WfbM sind innerhalb der Bandbreite in den Vereinbarungen festzulegen. Dabei sind die Bedarfslagen der Leistungsberechtigten in der jeweiligen WfbM entsprechend zu berücksichtigen. Die Regelungen zu den Qualitätskriterien bleiben unberührt.

### **7. Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Ausstattung ist unter Berücksichtigung von § 74 LRV angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.